

Betr.: 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1991 (GVBl I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.1992 (GVBl I S. 170), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 21.2.1997 folgenden **1. Nachtrag zur Stellplatz- und Ablösesatzung** beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. *Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger*

15 qm

Bei der Anordnung mehrerer hinter- oder nebeneinanderliegender Stellplätze für PKW sind die jeweils gültigen „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs“ - EAR 91 -, die dieser Satzung als Bestandteil beigelegt werden, anzuwenden.

Art. 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, den 6. März 1997



Gemeinde Abtsteinach
- Der Gemeindevorstand

Reinhard
Reinhard, Bürgermeister